VERORDNUNG (EWG) Nr. 276/88 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/88 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe,

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 223/88 in die Liste der Erzeugnisse, die der Preis- und Interventionsregelung unterliegen und in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgeführt sind, Satsumas und Clementinen einbezogen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1997/87 (4), mit der die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise der Erzeugnisse festgesetzt wurden, deren Handelsmerkmale sich von denen der Erzeugnisse unterscheiden, welche zur Festsetzung des Grundpreises berücksichtigt werden, ist daher entsprechend zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 der Kommission vom 22. Juni 1987 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tafeltrauben (5) wurden insbesondere eine Güteklasse II sowie die Mindestgrößen für die einzelnen Güteklassen Extra, I, II und III festgelegt. Die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 ist deshalb diesen neuen Definitionen anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält das Satzende „Mandarinen und Apfelsinen in den Anhängen I bis XI dieser Verordnung festgesetzt" folgende Fassung:

   „Mandarinen, Satsumas, Clementinen und Apfelsinen in den Anhängen I bis XIII dieser Verordnung festgesetzt."

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird die Angabe „im Anhang XII" ersetzt durch die Angabe „im Anhang XIV".

3. Im Anhang VIII:

   b) Güteklasse, erster Gedankenstrich:

   Die Ziffer „I" wird durch die Ziffer „II" ersetzt;

   c) Größensortierung:

   1. Gewächshaustrauben:

      Der erste und der zweite Gedankenstrich lauten wie folgt:

      — „150 Gramm und darüber" statt „250 Gramm und darüber",

      — „unter 150 Gramm (mindestens 75 Gramm, Güteklasse III)" statt „unter 250 Gramm (Güteklasse III";

   2. Freilandtrauben:

      Großbeerig

      Der erste und der zweite Gedankenstrich lauten wie folgt:

      — „100 Gramm und darüber" statt „150 Gramm und darüber,"

      — „unter 100 Gramm (mindestens 75 Gramm, Kategorie III)" statt „unter 150 Gramm (Güteklasse III)";

      Kleinbeerig

      Der erste und der zweite Gedankenstrich lauten wie folgt:

      — „75 Gramm und darüber (Güteklasse II)" statt „100 Gramm und darüber",

      — „mindestens 75 Gramm (Güteklasse III)" statt „unter 100 Gramm (Güteklasse III)".

4. Die Anhänge XI und XII werden die Anhänge XIII bzw. XIV.

5. Die nachstehenden Anhänge werden eingefügt:

„ANHANG XI

SATSUMAS

Anpassungskoeffizienten

a) *Typ:*	
— Citrus unshiu (Owari)	1,00
b) *Güteklasse:*	
— II	0,72
— III (bei Genehmigung der Vermarktung dieser Klasse)	0,45
c) *Größensortierung:*	
— 69 mm und darüber	1,00
— 54 mm bis 69 mm	1,00
— unter 54 mm (mindestens 45 mm)	0,75
— Größenmischung	0,75

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 8. 7. 1987, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 163 vom 23. 6. 1987, S. 25.

d) *Art der Verpackung:*

— verpackt, Maximum 25 kg Eigengewicht	1,00
— verpackt, über 25 kg Eigengewicht	0,90
— lose in einem Transportmittel	0,80

ANHANG XII

CLEMENTINEN

Anpassungskoeffizienten

a) *Typ:*

— Citrus reticulata, Blanco und Regna Gorda de Nules	1,00

b) *Güteklasse:*

— II	0,72
— III (bei Genehmigung der Vermarktung dieser Klasse)	0,45

c) *Größensortierung:*

— über 60 mm	1,00
— 43 mm bis 60 mm	1,00
— unter 43 mm (mindestens 35 mm)	0,75
— Größenmischung	0,75

d) *Art der Verpackung:*

— verpackt, Maximum 25 kg Eigengewicht	1,00
— verpackt, über 25 kg Eigengewicht	0,90
— lose in einem Transportmittel	0,80"

6. In Anhang XIV werden nach „Mandarinen" die beiden nachstehenden Gedankenstriche eingefügt:

„— Satsumas: 6,00 ECU/100 kg Eigengewicht,

— Clementinen: 6,00 ECU/100 kg Eigengewicht".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 28. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident